

Stand: 26.01.2026 17:57:43

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9668

"Elektronischen Rechtsverkehr bei Gerichten beschleunigen – Anforderungen an Zustellungen vereinheitlichen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9668 vom 26.01.2026



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU

Elektronischen Rechtsverkehr bei Gerichten beschleunigen – Anforderungen an Zustellungen vereinheitlichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass auch bei elektronischer Zustellung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 173 Abs. 2 Zivilprozeßordnung (ZPO) eine Zustellungsifiktion in § 173 Abs. 3 ZPO normiert wird.

Begründung:

Die Zustellung von elektronischen Dokumenten auf einem sicheren Übermittlungsweg in zivilrechtlichen Streitigkeiten ist gemäß § 173 Abs. 1 ZPO nur elektronisch möglich. Das elektronisch zurückgesandte Empfangsbekenntnis erbringt nach Maßgabe der §§ 371a Abs. 1, 416 ZPO den Beweis für die Entgegennahme sowie auch für den Zeitpunkt des Empfangs des Schriftstücks. Entscheidend ist dabei das vom Empfänger eingetragene Zustelldatum und gerade nicht der Eingang im Postfach des jeweiligen Empfängers. In einigen Fällen führt dies zu einer nicht unerheblichen Verzögerung von Fristen beispielsweise zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels. Eine Zustellungsifiktion gilt bereits für andere am Verfahren Beteiligte gemäß § 173 Abs. 4 S. 4 ZPO. Durch das Normieren einer Zustellungsifiktion könnten die Verfahren in diesen Fällen erheblich beschleunigt werden.